

Az.: 4 A 512/09
13 K 3099/04

Ausfertigung



verkündet am 20.09.2011
gez. Ufer
Urkundsbeamtin

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der
vertreten durch den Vorstand

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das
Sächsische Staatsministerium für
Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1, 01097 Dresden

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

beigeladen:
Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Robert-Schumann-Platz 3, 53175 Bonn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Rückzahlung von Wassernutzungsentgelt
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. von Egidy aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 20. September 2011

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. November 2006 - 13 K 3099/04 - geändert.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.116.661,47 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus ab 27. Dezember 2004 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt 1/3 und der Beklagte 2/3 der Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1 Die Klägerin begehrt vom Beklagten die Rückzahlung von Wassernutzungsentgelt in Höhe von 1.754.145,81 €, das von ihrer Rechtsvorgängerin für den Zeitraum vom 1. Oktober 1990 bis 31. Dezember 1990 für die Kraftwerke B....., H..... und H..... gezahlt worden war.

2

Am 18. Januar 1990 gab der VEB Kraftwerk B..... eine Erklärung zum Wassernutzungsentgelt für das Jahr 1990 ab.

- 3 Das VE Kombinat Braunkohlekraftwerke, dem u. a. die VEB Kraftwerk B..... und VEB Kraftwerk „.....“H..... angehörten, wurde am 29. Juni 1990 in die Vereinigte Kraftwerks-Aktiengesellschaft P.... umgewandelt, deren Rechtsnachfolger auf Grund Verschmelzungsvertrages vom 30. Januar 1991 die VEAG Vereinigte Energiewerke Aktiengesellschaft (im Folgenden: VEAG) wurde.
- 4 Mit Schreiben vom 10. Juni 1994 forderte die VEAG vom Beklagten 5.063.590 DM zurück, die sie zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 31. Dezember 1990 auf der Basis der üblichen Erklärungsvordrucke an diesen gezahlt habe. Davon entfielen 2.184.000 DM auf das Kraftwerk B....., 1.246.811 DM auf das Kraftwerk H...../ H..... Zahlungsausgänge sind für den 15. November 1990 in Höhe von 2.229.000 DM (Kraftwerk B.....), 785.727 DM (Kraftwerk H.....) und 461.084 DM (Kraftwerk H.....) durch Kontoauszüge belegt. Die Gutschrift erfolgte auf dem Konto Nr. der Wasserwirtschaftsdirektion O..... bei der Staatsbank Berlin als Rechtsnachfolgerin der Staatsbank der DDR. Von dem für das Kraftwerk B..... überwiesenen Betrag sollen 45.000 DM als Kostenbeteiligung für die Nutzung wasserwirtschaftlicher Anlagen entrichtet worden sein.
- 5 Mit Schreiben vom 23. Juli 1997 forderte die VEAG vom Beklagten u. a. die Rückzahlung von 3.430.811 DM, die im IV. Quartal 1990 als Wassernutzungsentgelt für die drei Kraftwerke gezahlt worden seien.
- 6 Der Beklagte bat die Beigeladene mit Schreiben vom 12. April 1999 um Prüfung, wem die auf dem Konto Nr. am 31. Dezember 1990 vorhandenen Guthaben zugeflossen seien. Mit Schreiben vom 30. Mai 2001 lehnte er gegenüber der VEAG den geltend gemachten Erstattungsanspruch ab, da die auf das Konto bei der Staatsbank der DDR überwiesenen Beträge nicht an den Freistaat Sachsen abgeführt worden seien.
- 7 Laut einer Auskunft der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vom 17. September 2001 wurde dem Konto..... am 19. November 1990 ein Betrag in Höhe von 2.229.000 DM gutgeschrieben. Die am 15. November 1990 von der Vereinigten Kraftwerks-AG H...../ H..... überwiesenen Beträge in Höhe von 785.727 DM und 461.084 DM seien am 16. November 1990 durch das Kraftwerk H...../ H.....

„per Lastschrifteinzug wieder storniert“ worden. Das Konto Nr. sei am 15. Mai 1991 mit einem Saldo von 2.870,47 DM geschlossen worden. Zuvor waren am 4. Februar 1991 32.872.535,02 DM auf das Konto Nr. 6..... der Beigeladenen überwiesen worden.

- 8 Mit Schreiben vom 24. Oktober 2002 lehnte der Beklagte den Anspruch auf Erstattung des Wassernutzungsentgelts für das IV. Quartal 1990 ab.
- 9 Mit Ausgliederungs- und Übernahmevertrag vom 27. Juni 2002 wurde die Klägerin bezüglich der streitgegenständlichen Kraftwerke und der zugehörigen öffentlich-rechtlichen Forderungen Rechtsnachfolgerin der VEAG.
- 10 Die Klägerin hat am 27. Dezember 2004 Klage vor dem Verwaltungsgericht Dresden erhoben. Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 10. November 2006 - 13 K 3099/04 - abgewiesen. Der geltend gemachte Rückerstattungsanspruch scheitere an der fehlenden Passivlegitimation des Beklagten. Die streitgegenständlichen Wassernutzungsentgelte seien nicht dem Beklagten unmittelbar zugute gekommen. Es könne daher dahinstehen, ob die Wassernutzungsentgelte - wie die Klägerin meine - „rechtsgrundlos“ geleistet worden seien. Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch entspreche dem privatrechtlichen Bereicherungsanspruch der §§ 812 ff. BGB. Aus dem tatsächlichen Geldfluss, den die Kammer habe ermitteln können, ergebe sich, dass eine Leistung der Klägerin bzw. deren Rechtsvorgängers an den Beklagten nicht erfolgt sei und ein Zuwachs seines Vermögens nicht eingetreten sei. Das Konto Nr. sei ein Konto der Wasserwirtschaftsdirektion O..... bei der Staatsbank der DDR gewesen. Diese habe gemäß § 4 des Wassergesetzes der DDR direkt dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft unterstanden. Die Einnahmen seien unmittelbar in den Staatshaushalt der DDR geflossen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen sei davon auszugehen, dass die auf das genannte Konto eingezahlten Geldbeträge nicht an den Freistaat Sachsen abgeführt worden seien. Es liege nahe, dass in dem Überweisungsbetrag von 33.872.535,02 DM auf ein Konto der Beigeladenen auch der Betrag enthalten gewesen sei, den die Klägerin zurückbegehre. Im Übrigen hätten die neu gegründeten neuen Bundesländer zunächst noch über keine eigenen Länderhaushalte verfügt, weswegen die einzelnen Länderhaushalte als Annex zum Bundeshaushalt verwaltet worden seien. Soweit die einzelnen Bundesländer

Einnahmen erzielt hätten, seien diese vom Bund vereinnahmt worden und - nach Ermittlung des erforderlichen Finanzbedarfs - den Länderhaushalten zur Bewirtschaftung der verschiedensten Haushaltstitel zugeführt worden. In welcher Weise die vom Konto..... überwiesenen Gelder in den vom Bund verwalteten Länderhaushalten Verwendung gefunden hätten, lasse sich nicht feststellen.

- 11 Der Rechtsvorgänger der Klägerin habe somit die Wasserentgelte nicht an den Beklagten „geleistet“, dieser habe nichts „erlangt“, was er nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen wieder herauszugeben hätte. Die Wassernutzungsentgelte seien der Beigeladenen zugeflossen. Die Klägerin könne auch mit den Hilfsanträgen nicht durchdringen. Wassernutzungsentgelte für den 1. und 2. Oktober 1990 seien noch auf der Rechtsgrundlage des bis dahin geltenden Wasserrechts der DDR und mithin nicht rechtsgrundlos geleistet worden. Gleiches gelte für die hilfsweise geltend gemachte Rückforderung von geleistetem Wassernutzungsentgelt bereits ab 1. Juli 1990.
- 12 Gegen das ihm am 9. Februar 2007 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 9. März 2007 die Zulassung der Berufung beantragt. Der Senat hat die Berufung mit Beschluss vom 22. September 2009 - 4 B 153/07 - wegen besonderer tatsächlicher und rechtlicher Schwierigkeiten der Rechtssache zugelassen.
- 13 Die Klägerin führt im Wesentlichen aus, sie bestreite weiterhin, dass der im November 1990 auf dem Konto der Wasserwirtschaft vereinnahmte Betrag im Rahmen der Überweisung am 4. Februar 1991 an die Beigeladene weitergereicht worden sei. Es sei durchaus möglich und plausibel, dass der hier streitgegenständliche Betrag bereits zuvor auf ein anderes Konto des Beklagten weitergeleitet worden sein könnte. Es wäre durch den Beklagten darzulegen gewesen, dass es vor der Überweisung am 4. Februar 1991 keine weiteren Abflüsse von dem betreffenden Konto gegeben habe. Dies sei nicht geschehen. Das Verwaltungsgericht lege den bereicherungsrechtlichen Begriff der Leistung unzutreffend aus. Leistungsempfänger und damit Bereicherungsschuldner sei derjenige, dessen Vermögen der Leistende durch die Zuwendung gemäß der Zweckbestimmung vermehren wolle. Dies sei hier der Zahlungsempfänger und Kontoinhaber, die Wasserwirtschaftsleitung O.....,

eine Behörde des Beklagten, gewesen. Der Ausgleich erfolge nur innerhalb des jeweiligen Leistungsverhältnisses.

- 14 An der Person des Leistungsempfängers und Bereicherungsschuldners ändere sich nichts, wenn dieser den empfangenen Vermögensgegenstand an einen Dritten weitergebe. Ein unmittelbarer Durchgriff des früheren Rechtsinhabers gegen den Zweiterwerber sei ausgeschlossen. Ein Anspruchsausschluss wegen Wegfalls der Bereicherung entsprechend § 818 Abs. 3 BGB komme nach der Rechtsprechung des BVerwG bei Erstattungsansprüchen gegen öffentliche Körperschaften bereits grundsätzlich nicht in Betracht, da die Hoheitsträger den Haushaltsgrundsätzen und der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verpflichtet seien. Selbst bei einer angenommenen Anwendbarkeit von § 818 Abs. 3 BGB hätte die Übertragung des Guthabens an die Beigeladene nicht zum Wegfall der Bereicherung des Beklagten geführt, da die Übertragung nicht unentgeltlich erfolgt sei. Vielmehr ergebe sich aus dem Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt vom 20. März 2002, dass die Weiterleitung des Betrages mit rechtlichem Grund erfolgt sei, nämlich als Entgelt für die Gegenleistung der vollständigen Alimentation im IV. Quartal 1990. Es handele sich somit nicht um den von § 822 BGB erfassten Fall der unentgeltlichen Weitergabe, welche zum Wegfall der Bereicherung bei dem Erstempfänger führen und ausnahmsweise einen Bereicherungsanspruch der Klägerin gegen den Zweitempfänger begründen würde. Darauf, ob nicht feststellbar sei, in welcher Weise die an die Beigeladene weitergegebenen Gelder konkret in den Landeshaushalten Verwendung gefunden hätten, komme es nicht an, da jedenfalls eine unentgeltliche Weitergabe und damit ein Wegfall der Bereicherung beim Erstempfänger nicht vorliege.
- 15 Maßgeblicher Leistungsempfänger sei diejenige Körperschaft, welcher die Inhaberschaft an dem Empfängerkonto Nr. und damit die dort eingegangenen Beträge zuzuordnen seien. Es sei unstreitig, dass der Kontoinhaber, die Wasserwirtschaftsdirektion O....., eine Behörde des Beklagten gewesen sei. Eine Rechtsgrundlage für den auf das Kraftwerk B..... entfallenden Teil des Wassernutzungsentgelts ergebe sich auch nicht aus der diesbezüglich von der Rechtsvorgängerin der Klägerin abgegebenen Erklärung über die Berechnung des Wassernutzungsentgeltes. Die Sondervorschrift des § 168 AO sei weder direkt noch

analog anwendbar. Es handele sich nicht um eine Willenserklärung, sondern um eine bloße Wissenserklärung ohne Rechtsbindungswillen.

16 Hilfsweise werde der Zahlungsanspruch auf einen entsprechenden Rückerstattungsanspruch in Höhe der Hälfte der jeweils im III. und IV. Quartal 1990 geleisteten Zahlungen gestützt. Hierbei handele es sich um eine Hilfsbegründung des Anspruches. Die vor dem 1. Juli 1990 begründete Zahlungsverpflichtung wäre im Rahmen der Währungsunion zu diesem Tag im Verhältnis 2:1 auf Deutsche Mark umgestellt worden.

17 Die Klägerin hält die Aussage der KfW im Schreiben vom 17. September 2001, Überweisungsbeträge betreffend die Kraftwerke H...../ H..... seien „per Lastschriftinzug wieder storniert“ worden aus sich heraus für unverständlich und bestreitet sie.

18 Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1.754.145,81 € nebst 6 % Zinsen jährlich seit dem 1. November 2000 bis zur Zustellung der Klageschrift vom 22. Dezember 2004 an den Beklagten sowie Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich seit Zustellung der Klage zu zahlen,

hilfsweise,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils den Beklagten zu verpflichten, einen Bescheid über die Rückzahlung des vorgenannten Betrages an die Klägerin zu erlassen.

19 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

20 Der geltend gemachte Rückerstattungsanspruch scheitere bereits an der fehlenden Passivlegitimation des Beklagten. Die streitgegenständlichen Wassernutzungsentgelte seien, soweit sie überhaupt gezahlt worden seien, nicht dem Beklagten unmittelbar zu Gute gekommen. Ein Zuwachs seines Vermögens sei nicht eingetreten; er sei nicht Leistungsempfänger der Zahlungen gewesen.

- 21 Zahlungen von dem Kraftwerk H..... und dem Kraftwerk H..... auf das Konto der Wasserwirtschaftsdirektion O..... seien nicht ausreichend belegt. Nach Aktenlage sei davon auszugehen, dass diese Zahlungen im Ergebnis nicht erfolgt seien. Nach dem Schreiben der KfW vom 17. September 2001 seien in Betracht kommende Beträge dem Konto der Wasserwirtschaftsdirektion nicht oder nicht dauerhaft gutgeschrieben worden. Zwar seien Beträge in Höhe von 785.727 DM und 461.084 DM vom Kontoinhaber am 15. November 1990 zunächst auf das Konto der Wasserwirtschaftsdirektion überwiesen, jedoch bereits am 16. November 1990 von der VEAG selbst per Lastschriftinzug wieder storniert worden. Die Klägerin verfüge offenbar selbst nicht über ausreichende Gewissheit hinsichtlich der damaligen Zahlungsvorgänge. Es sei davon auszugehen, dass diese Zahlungen nicht erfolgt seien. Selbst ein angenommenes *non liquet* gehe zu Lasten der Klägerin.
- 22 Auch die Zahlung hinsichtlich des Kraftwerkes B..... sei nicht an den Beklagten erfolgt. Das ergebe sich aus dem tatsächlichen Geldfluss. Bei dem maßgeblichen Konto habe es sich um ein Konto der Wasserwirtschaftsdirektion O..... bei der Staatsbank der DDR gehandelt. Diese habe gemäß § 4 Wassergesetz der DDR direkt dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft der DDR unterstanden. Die Einnahmen seien unmittelbar in den Staatshaushalt der DDR geflossen. Diese Haushaltssystematik habe bis 31. Dezember 1990 Anwendung gefunden. Nach Aktenlage sei davon auszugehen, dass die auf das Konto der Wasserwirtschaftsdirektion eingezahlten Beträge an die Beigeladene, die ab dem 3. Oktober 1990 für den Rest des letzten Quartals des Jahres 1990 den ehemaligen Staatshaushalt der DDR als Haushalt B verwaltet habe überwiesen worden seien und nicht an den Beklagten abgeführt worden oder ihm sonst im Sinne einer Leistung zu Gute gekommen seien. Eine Vermögensvermehrung auf Seiten des Beklagten sei nicht eingetreten.
- 23 Die Überführung einer Einrichtung gemäß Art. 13 EV sei nicht automatisch zum Stichtag 3. Oktober 1990 erfolgt, sondern habe einer auf den verwaltungsinternen Bereich zielenden Organisationsentscheidung der zuständigen Stelle bedurft. Die Überführung der Wasserwirtschaftsdirektion sei im IV. Quartal 1990 noch nicht vollständig vollzogen bzw. abgeschlossen gewesen. Jedenfalls sei vom Bestehen eines

Rechtsgrunds für die geleistete Zahlung auszugehen. Für eine Verzinsung vor Rechtshängigkeit gebe es keine Rechtsgrundlage.

24

Die Beigeladene stellt keinen Antrag.

25

Sie schließt sich den Ausführungen der Klägerin zur Passivlegitimation an. Die Berufung sei insofern begründet, als das Verwaltungsgericht die Passivlegitimation des Beklagten verneint habe. Die Berufung werde jedoch im Ergebnis abzuweisen sein, weil die Klage in der Sache aus verschiedenen Aspekten unbegründet sei.

26

Die Frage, ob und in welchem Umfang Zahlungen an die Wasserwirtschaftsdirektion geflossen seien, unterliege der Beweislast der Klägerin. Die behaupteten Zahlungen bezüglich der Kraftwerke H..... und H..... seien nicht nachgewiesen.

27

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf den Inhalt der Gerichtsakten in beiden Rechtszügen und der vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsakten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

28

Die zulässige Berufung ist teilweise begründet. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts Dresden ist die Klage nicht insgesamt abzuweisen, da sie zulässig und zum Teil begründet ist.

29

Hinsichtlich eines Betrages in Höhe von 1.116.661,47 € hat die Klägerin einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch gegen den Beklagten. Ein weitergehender Anspruch steht der Klägerin hingegen nicht zu.

30

1. Bezüglich des der Klägerin dem Grunde zustehenden öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches ist der Beklagte passivlegitimiert.

31

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts handelt es sich bei dem allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch um ein aus allgemeinen

Grundsätzen des Verwaltungsrechts, insbesondere der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, abgeleitetes eigenständiges Rechtsinstitut des öffentlichen Rechts, dessen Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsfolgen, soweit sie nicht spezialgesetzlich geregelt sind, denen des zivilrechtlichen Bereicherungsanspruchs entsprechen. Ausnahmen davon hat das Bundesverwaltungsgericht lediglich dann anerkannt, wenn und soweit den §§ 812 ff. BGB eine abweichende Interessenwertung zugrunde liegt, die in das öffentliche Recht nicht übertragbar ist (BVerwG, Beschl. v. 16. November 2007, NJW 2008, 601, Rn. 12 nach Juris m. w. N.). Funktion des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs ist es, eine dem materiellen Recht nicht entsprechende Vermögensverschiebung zu korrigieren (BVerwG, Urt. v. 15. Mai 2008, BVerwGE 131, 153).

- 32 Die Rechtsvorgängerin der Klägerin hat am 15. November 1990 bezüglich des Kraftwerks B..... auf das Konto Nr. der Wasserwirtschaftsdirektion O..... bei der Staatsbank Berlin 2.184.000 DM (= 1.116.661,47 €) eingezahlt. Damit ist es zu einer solchen Vermögensverschiebung zu Gunsten des Beklagten gekommen.
- 33 Der Beklagte ist passivlegitimiert, da es sich bei der Wasserwirtschaftsdirektion O..... zum Zeitpunkt der Vermögensverschiebung um eine Behörde des Beklagten handelte. Dies folgt aus Art. 13 Abs. 1 Satz 1 EV, wonach Verwaltungsorgane und sonstige der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienende Einrichtungen im Beitrittsgebiet der Regierung des Landes, in dem sie örtlich gelegen sind, unterstehen. Mit der Bildung der Länder im Beitrittsgebiet gingen die Verwaltungsorgane und sonstige der öffentlichen Verwaltung oder Rechtspflege dienende Einrichtungen der Republik, soweit sie nach dem LEinfG Aufgaben der Länder wahrnahmen, auf die Länder über (§ 22 Satz 1 LEinfG). Die Wasserwirtschaftsdirektion O....., die auf dem Gebiet des Beklagten belegen ist, ging damit am 3. Oktober 1990 auf den Beklagten über, da die Voraussetzungen der in Art. 13 Abs. 2 EV vorgesehenen Ausnahmen vom in Art. 13 Abs. 1 EV geregelten Grundsatz ohne Zweifel nicht vorliegen. Aus der Tatsache, dass die Landesregierung die Überführung oder Abwicklung regelt (Art. 13 Abs. 1 Satz 4 EV) ergibt sich nichts anderes, da hiermit lediglich die verwaltungsmäßige Umsetzung im Nachgang des Übergangs zum 3. Oktober 1990 geregelt ist.

- 34 Die Überweisung der Rechtsvorgängerin der Klägerin ist damit einer Behörde des Beklagten gutgeschrieben worden. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob der Betrag im nachfolgenden Zeitraum möglicherweise an die Beigeladene weitergeleitet worden ist. Denn auf einen Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB kann sich der Beklagte nicht berufen, da diese Vorschrift auf den allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch nicht entsprechend anzuwenden ist (BVerwG, Urt. v. 12. März 1985, BVerwGE 71, 85). Folglich ist der Anwendungsbereich des § 822 BGB bereits nicht eröffnet, da die Herausgabeverpflichtung des Beklagten nicht ausgeschlossen ist.
- 35 Unerheblich ist auch, wie der Haushalt des Beklagten im Zeitraum zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 31. Dezember 1990 verwaltet wurde. Bei der Frage, ob die Haushaltssystematik der DDR bis 31. Dezember 1990 fortgeführt und der Haushalt des Beklagten als Haushalt B von der Beigeladenen verwaltet wurde, handelt es sich um interne Rechtsverhältnisse zwischen dem Beklagten und der Beigeladenen, die sich auf das Außenrechtsverhältnis nicht durchschlagen. Hierfür spricht bereits die Tatsache, dass der Beklagte und der Beigeladene offenbar bis heute uneins über die rechtliche Qualität ihrer Haushaltsbeziehungen im fraglichen Zeitraum sind. Dies lässt sich jedenfalls aus ihrem entgegengesetzten Vortrag im vorliegenden Verfahren schließen. Insofern wäre es für einen außenstehenden Dritten unzumutbar, das Bestehen von Ansprüchen gegenüber einer Behörde des Beklagten davon abhängig zu machen, welche internen Regelungen über die Verwaltung des Haushalts des Beklagten eventuell bestanden.
- 36 2. Die durch die Überweisung die Rechtsvorgängerin der Klägerin bewirkte Vermögensverschiebung entsprach nicht dem materiellen Recht. Die Rechtsvorgängerin der Klägerin wollte mit der Überweisung das Wassernutzungsentgelt für das Kraftwerk B..... im IV. Quartal 1990 entrichten. Spätestens ab dem 3. Oktober 1990 gab es für die Erhebung eines Wassernutzungsentgelts auf Grundlage des Wassergesetzes der DDR keine rechtliche Grundlage mehr (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20. Juli 1994, LKV 1995, 369, ThürOVG, Urt. v. 5. Oktober 1995, ThürVBl. 1996, 80; OVG Brandenburg, Urt. v. 9. Februar 1994, LKV 1994, 260).

- 37 Damit besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch der Klägerin bezüglich des für das Kraftwerk B..... entrichteten Wassernutzungsentgelts. Die Zahlung hat die Klägerin durch die Vorlage von Kontoauszügen und Überweisungsbelegen nachgewiesen. Der Beklagte ist dem Eingang der entsprechenden Summe auf dem Konto der Wasserwirtschaftsdirektion O..... nicht entgegengetreten.
- 38 3. Soweit die Klägerin einen weitergehenden Erstattungsanspruch geltend macht, ist die Klage unbegründet. Denn die Klägerin hat nicht nachweisen können, dass hinsichtlich der weiteren streitgegenständlichen Zahlungen in Höhe von 785.727 DM (Kraftwerk H.....) und 461.084 DM (Kraftwerk H.....) eine Vermögensverschiebung zu Gunsten des Beklagten stattgefunden hat. Vielmehr spricht mit der Auskunft der KfW vom 17. September 2001 ein gewichtiges Indiz dafür, dass die genannten Überweisungen bereits am folgenden Tag, dem 16. November 1990 wieder storniert wurden und die überwiesenen Summen damit zur Rechtsvorgängerin der Klägerin zurückgeflossen sind. Der Auskunft der KfW als öffentlich-rechtlicher Bank kommt insofern erhebliches Gewicht zu, da sie zum Zeitpunkt der erteilten Auskunft über die Kontounterlagen der früheren Staatsbank Berlin verfügte.
- 39 Unter diesen Umständen reicht es nicht aus, dass die bezüglich der behaupteten Vermögensverschiebung materiell beweisbelastete Klägerin die Auskunft der KfW schlicht bestreitet. Vielmehr wäre es der Klägerin möglich gewesen, durch die Vorlage entsprechender Kontoauszüge nachzuweisen, dass eine Rückgutschrift in der Folge des 16. November 1990 auf dem Konto ihrer Rechtsvorgängerin nicht erfolgte. Da sie die Vorlage der Kontoauszüge für die Tage nach dem 16. November 1990 unterlassen hat, gehen die Zweifel an der Rückbuchung der Beträge zu ihren Lasten.
- 40 Weitere Ermittlungen des Senats waren nicht angezeigt. Nachdem es bereits dem Beklagten und der Beigeladenen in dem jahrelangen Schriftwechsel im Vorfeld der Klage nicht gelungen war, den Verbleib der streitgegenständlichen Summe weiter aufzuklären, erscheint es ausgeschlossen, dass es dem Senat nach Ablauf weiterer sieben Jahre gelingen könnte, neue Erkenntnisse über den Geldfluss zu gewinnen, die den Parteien nicht zugänglich gewesen wären.

- 41 4. Der Anspruch auf Zinsen ab Rechtshängigkeit ergibt sich aus § 291 BGB i. V. m.
§ 288 Abs. 1 BGB.
- 42 Darüber hinaus bestehen keine Zinsansprüche. Denn der Senat schließt sich der
Rechtsprechung des BVerwG an, nach der geklärt ist, dass bei einem öffentlich-
rechtlichen Erstattungsanspruch gegen eine Behörde eine „Verzinsung“ wegen
tatsächlich gezogener Nutzungen grundsätzlich nicht in Betracht kommt, weil zwar §
818 Abs. 1 BGB auch in dieser Konstellation entsprechend anzuwenden ist, der Staat
aber öffentlich-rechtlich erlangte Einnahmen in der Regel nicht gewinnbringend
anlegt, sondern über die ihm zur Verfügung stehenden Mittel im Interesse der
Allgemeinheit verfügt (BVerwG, Beschl. v. 7. September 2004 - 3 B 35/04 -; Urt. v.
18. Mai 1973, NJW 1973, 1854; st. Rspr.).
- 43 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Da die Beigeladene
keinen Antrag gestellt und sich damit keinem Kostenrisiko im Sinne des § 154 Abs. 3
VwGO ausgesetzt hat, entsprach es der Billigkeit, dass sie ihre außergerichtlichen
Kosten selbst trägt, § 162 Abs. 3 VwGO.
- 44 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Zulassungsgrund nach § 132 Abs. 2
VwGO vorliegt (vgl. zur grundsätzlichen Bedeutung bezüglich der Erhebung des
Wassernutzungsentgelts bereits BVerwG, Beschl. v. 20. Juli 1994, a. a. O.).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625
Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses einzulegen. Die
Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses
zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der
Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des
Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des
Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der
Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Künzler

Kober

von Egidy

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 1.754.145,81 € festgesetzt (§ 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 3 GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Kober

von Egidy

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht